



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
im Kreis Herzogtum Lauenburg

lt. Verteiler

Fachdienst: Kindertagesbetreuung,  
Jugendförderung und  
Schulen

Ansprechpartnerin: Herr Blanke

Anschrift: Barlachstr. 5, Ratzeburg

Zimmer: 5

Telefon: (04541) 888-240

Fax: (04541) 888-798

E-Mail: [blanke@Kreis-RZ.de](mailto:blanke@Kreis-RZ.de)

Mein Zeichen: 210

Datum: 18.07.2013

## **Unsere gemeinsame einkommensunabhängige Förderung in der Kindertagespflege hier: Interessenbekundungsverfahren im Hinblick auf die angedachte Ausweitung des Konzepts auf ältere Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie hinlänglich bekannt ist, trägt unsere gemeinsame Unternehmung, nämlich Familien, die ihre Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege betreuen lassen, finanziell mit einem Beitrag von Euro 1,50 bzw. 2,50 pro anerkannter Betreuungsstunde zu unterstützen, sehr erfolgreich dazu bei, dass

- Eltern neben den Krippenangeboten eine alternative, weil finanzierbare Betreuungsmöglichkeit für Ihre Kinder unter drei Jahren finden,
- von ihnen die Vorteile der Tagespflege, die wir prinzipiell vor allem in der Flexibilität und familienähnlichen Situation vorfinden, deshalb auch tatsächlich genutzt werden können und
- wir als Kommunen eine nicht unerhebliche Entlastungswirkung bei der Versorgung mit bedarfsgerechten U3 Plätzen insgesamt vorfinden.

Ich möchte deshalb zunächst einmal die Gelegenheit nutzen und mich an dieser Stelle für Ihre Teilnahme und vor allem Ihre Anteile sowohl in der Mitfinanzierung als auch in der verwaltungsseitigen Abwicklung recht herzlich bedanken!

Nun möchten wir mit Ihnen gemeinsam womöglich den konsequent anschließenden Schritt unternehmen. Jedenfalls möchte ich Sie heute dazu einladen!

Der Kreis ist nämlich - nicht zuletzt auch wegen bestimmter Hinweise aus verschiedenen Gemeinden - aktuell in der Überlegung, das bewährte Konzept im bestimmten Umfang auf Kinder zu erweitern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben.

Dieser Vorstellung liegen dabei insbesondere folgende Problemlagen zugrunde, die es zu lösen gilt, was m.E. nur gemeinsam gelingen kann:

In der praktischen Anwendung der gemeinsamen einkommensunabhängigen Förderung hat sich gezeigt, dass Eltern von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollenden, in der Regel zu exakt diesem Termin des Geburtstags keinen Platz in der Regelangebot der Kindertageseinrichtung angeboten bekommen, sondern oft erst ab dem nächsten „Kindergartenjahr“.

**Sitz:** Barlachstraße 2,  
23909 Ratzeburg

**Zentrale:** 04541/ 888-0

**Telefax:** 04541/ 888-306

**E-Mail:** [info@kreis-rz.de](mailto:info@kreis-rz.de)

**Sprechzeiten:**

Mo. - Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr

Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

**Internet:** [www.kreis-rz.de](http://www.kreis-rz.de)

**Konten des Kreises:**

Kreissparkasse Ratzeburg

Kto.-Nr.: 110 000, BLZ: 230 527 50

IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00

BIC: NOLADE21RZB

Postbank Hamburg

Kto.-Nr.: 96 76 201, BLZ: 200 100 20

IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

BIC: PBNKDEFF

Ähnliches zeigt sich, wenn Familien mit über dreijährigen Kindern von außerhalb des Kreises zuziehen. Auch in diesen Fällen sind nicht immer sofort bzw. zeitnah bedarfsgerechte und zumutbar erreichbare Kindertagesstättenplätze vermittelbar.

Deshalb wird in der Praxis oft der vorhandene Platz in der Kindertagespflegestelle über den dritten Geburtstag hinaus weitergenutzt bzw. in der Situation des Zuzugs dort ersatzweise gesucht.

Gerade berufstätige Eltern sind aber oft nicht in der Lage, die Kindertagespflege zu finanzieren, da es eine einkommensunabhängige gemeinsame Förderung wie im Unter-Dreijährigen-Bereich eben gerade (noch) nicht gibt. Es entsteht in der Zwischenzeit des Geburtstags bzw. des Zuzugs und der tatsächlichen Aufnahme in die Kindertagesstätte mithin ein Stadium fehlender gleichrangiger Unterstützung durch die öffentliche Hand hinsichtlich dieses Regelangebots und damit faktisch ein echtes Finanzierungsproblem für die Eltern im Einzelfall. Die Fragen nach Gerechtigkeit und Gleichbehandlung will ich in diesem Zusammenhang gern zur Diskussion stellen.

Weitere Konsequenz des Systems heute ist es nicht nur in Einzelfällen, dass die Eltern sich in dem oben beschriebenen Zeitraum aber eben auch anschließend danach dementsprechend Betreuungsmöglichkeiten anderenorts (regelmäßig am Arbeitsplatz oder auf dem Weg dahin) suchen, was letztendlich mit hohen Erstattungszahlungen nicht nur für den Kreis sondern vor allem für die Wohnortgemeinde über den Kostenausgleich nach § 25a KiTaG verbunden sein kann.

Um diesen Problemlagen zu entgegnen, könnten in oben beschriebenen Konstellationen Kindertagespflegestellen in Anspruch genommen werden, bis ein Angebot in der Tageseinrichtung tatsächlich gemacht werden kann. Das wird allerdings nur dann für die Eltern akzeptabel und damit praktikabel sein, wenn die Betreuungskosten sich im Vergleich zur Kindertageseinrichtung zumindest annähern.

In der rechtlichen Ausgestaltung meiner Idee, könnte ich mir – ich hatte es oben bereits angedeutet – in Ansehung der „ergänzenden Funktion“ der Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtungen im U3-Bereich (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII in der ab 1. August 2013 gültigen Fassung) vorstellen, dass diese Förderung auf die Zeit bis zum Schulbeginn begrenzt und nur insoweit gewährt wird, als nachweislich kein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten zur Verfügung steht. Dies auch deshalb, um mit den vorhandenen Plätzen in Einrichtungen kein Doppelangebot vorhalten zu müssen.

Zur Frage, wann diese negative Tatbestandsvoraussetzung tatsächlich gegeben ist, wäre eine Orientierung an der Regelung in § 25a Abs. 2 KiTaG, wo die Eintrittspflicht der Wohnortgemeinde zum Kostenausgleich erst nach dreimonatigen Zuwartens entsteht, denkbar. Solche Details sind aber gern noch einem Abstimmungsprozess miteinander zu klären.

Heute geht es mir zunächst einmal darum, von Ihnen ein Signal in der Richtung zu erhalten, ob Sie sich für Ihre Gemeinde eine Beteiligung an der im oben genannten Maße begrenzten Erweiterung unserer einkommensunabhängigen Förderung auf über dreijährige Kinder überhaupt und grundsätzlich vorstellen können.

Es wäre Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie mir bis zum

**20. September 2013**

eine kurze Rückmeldung zu meinem Ansinnen im Sinne einer Interessenbekundung geben bzw. mir mitteilen könnten, warum eine Beteiligung aus Ihrer Sicht nicht in Frage kommt.

Bei ausreichender Teilnahmebereitschaft würde mein Fachdienst dann die notwendigen Detailausarbeiten vornehmen und Vorbereitungen treffen, um Ihnen und danach dem Jugendhilfeausschuss das Konzept letztgültig vorlegen zu können. Wir kommen in jedem Falle aber zunächst einmal nach Auswertung des Interessenbekundungsverfahrens wieder auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rüdiger Jung

